

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Kleineinleitersatzung)

Aufgrund des Art. 8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBI S. 82) erlässt

Der Markt Glonn folgende

SATZUNG

Für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleineinleitersatzung)

§ 1

Abgabbeerhebung

Der Markt Glonn erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Marktgemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das Vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Marktgemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

| | |
|-------------------|---------|
| Ab 1. Januar 1981 | 6,- DM |
| Ab 1. Januar 1982 | 9,- DM |
| Ab 1. Januar 1983 | 12,- DM |
| Ab 1. Januar 1984 | 15,- DM |
| Ab 1. Januar 1985 | 18,- DM |
| Ab 1. Januar 1986 | 20,-DM |
| Ab 1. Januar 1991 | 25,- DM |
| Ab 1. Januar 1993 | 30,- DM |
| Ab 1. Januar 1995 | 35,- DM |
| Ab 1. Januar 1997 | 40,- DM |
| Ab 1. Januar 1999 | 45,- DM |
| im Jahr | |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.